

**Munich Urban Colab GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15585

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 24.06.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aufgrund der Erweiterung des Gesellschaftszwecks und der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind bei der Munich Urban Colab GmbH Änderungen des Gesellschaftsvertrags erforderlich.
Inhalt	In der Vorlage werden Änderungen des Gesellschaftsvertrags zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks aufgrund von Eventveranstaltungen und zum Verzicht auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, um eine aufwändige Berichtspflicht für die Gesellschaft zu vermeiden, dargestellt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Munich Urban Colab GmbH wird wie vorgetragen zugestimmt. § 2 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt geändert: <i>„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Vermietung eines Gebäudes in der Landeshauptstadt München vorrangig mit dem Zweck, eine Umgebung für die Weiterentwicklung von Gründerteams zu schaffen und die Zusammenarbeit mit etablierten Unternehmen zu fördern, um Lösungen für die Städte der Zukunft zu entwickeln. Im Sinne der Abgabenordnung ist die Gesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig.“</i> 2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Organisation sowie Durchführung von Netzwerkevents und sonstigen Veranstaltungen (sowohl für Mieter als auch für externe Parteien) sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

	<i>2.3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen.“</i> § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt geändert: <i>„Der/die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vor.“</i>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Gesellschafterversammlung, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens, Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD
Ortsangabe	München

**Munich Urban Colab GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15585

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 24.06.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Landeshauptstadt München ist an der Munich Urban Colab GmbH (im folgenden Colab) mit einem Anteil in Höhe von 17 %, die UnternehmerTUM GmbH mit einem Anteil in Höhe von 83 % beteiligt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a) des Gesellschaftsvertrags des Colab bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafter. Somit ist für die Entscheidung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags für die Gesellschafterin Landeshauptstadt München die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 2 Nr. 15 GeschO StR zuständig.

1. Erweiterung des Gesellschaftszwecks

Das Eventgeschäft im Colab hat sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt und trägt neben der Vermietung in starkem Maße zur Einnahmenerzielung bei. Es ist daher geboten, den Gegenstand des Unternehmens um das Eventgeschäft zu erweitern. Gleichzeitig ist damit die Gesellschaft nicht mehr ausschließlich vermögensverwaltend tätig.

Die Gesellschafterversammlung des Colab hat am 15.10.2024 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München die Änderung von **§ 2** des Gesellschaftsvertrags wie folgt beschlossen (Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen, Abs. 2 wird neu gefasst, ursprgl. Abs. 2 wird zu Abs. 3):

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Vermietung eines Gebäudes in der Landeshauptstadt München vorrangig mit dem Zweck, eine Umgebung für die Weiterentwicklung von Gründerteams zu schaffen und die Zusammenarbeit mit etablierten Unternehmen zu fördern, um Lösungen für die Städte der Zukunft zu entwickeln. ~~Im Sinne der Abgabenordnung ist die Gesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig.~~

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Organisation sowie Durchführung von Netzwerkevents und sonstigen Veranstaltungen (sowohl für Mieter als auch für externe Parteien) sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

2.3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen.“

2. Ausschluss einer Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aufgrund der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung durch das vom Freistaat Bayern erlassene Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 9.12.2024 können kleine und mittelgroße kommunale Gesellschaften und Eigenbetriebe beim Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses entlastet sowie von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) befreit werden. Das Direktorium hat in seiner Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311 „Anpassung der Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetriebssatzungen aufgrund Änderungen der Gemeindeordnung“ entsprechende Maßgaben formuliert. Vor diesem Hintergrund wirkt das Referat für Arbeit und Wirtschaft auf eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrags des Colab hin.

Ausgehend von den ursprünglichen Vorgaben zur CSRD im Herbst 2024 hat die Gesellschafterversammlung des Colab am 15.10.2024 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München eine Ergänzung (fett gedruckt) von **§ 15 Abs. 2** des Gesellschaftsvertrags wie folgt beschlossen:

*„Der/die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. **Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.** Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vor.“*

Mit den von der Europäischen Kommission am 26.02.2025 verabschiedeten Vorschlägen zur Vereinfachung u.a. des CSRD hat sich die Definition für Unternehmen, die einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, geändert. Die Berichtspflicht soll sich nicht mehr auf große Kapitalgesellschaften beziehen, sondern auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten. Da zum jetzigen Zeitpunkt offen ist, in welcher Form diese Vorgabe in nationales Recht überführt wird, wird die Formulierung der Ergänzung von § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, die damit inhaltlich gegenüber der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung des Colab am 15.10.2024 unverändert bleibt, wie folgt vorgeschlagen:

*„**Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.**“*

3. Beurkundung des Gesellschaftsvertrags

Die notarielle Beurkundung der Änderungen des Gesellschaftsvertrags erfolgt im Rahmen einer Gesellschafterversammlung des Colab. Die Kosten für die Beurkundung werden vom Colab getragen.

4. Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Das Direktorium hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Munich Urban Colab GmbH wird wie vorgetragen zugestimmt.

§ 2 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt geändert:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Vermietung eines Gebäudes in der Landeshauptstadt München vorrangig mit dem Zweck, eine Umgebung für die Weiterentwicklung von Gründerteams zu schaffen und die Zusammenarbeit mit etablierten Unternehmen zu fördern, um Lösungen für die Städte der Zukunft zu entwickeln. Im Sinne der Abgabenordnung ist die Gesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig.“

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Organisation sowie Durchführung von Netzwerkevents und sonstigen Veranstaltungen (sowohl für Mieter als auch für externe Parteien) sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

2-3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen.“

§ 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt geändert:

*„Der/die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. **Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.** Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vor.“*

2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Christian Scharpf
Berufsm. Stadtrat

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Referat für Arbeit und Wirtschaft RAW-FB5-SG2

<S:\FB5\MUC GmbH\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1

Beschlüsse\2025\Änderung_Gesellschaftsvertrag\Beschluss_Änderung_Gesellschaftsvertrag.rtf>

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium D-I-ZV
An die Munich Urban Colab GmbH
z. K.

Am